

Zur Durchsetzbarkeit des Rechts auf Information in Krisengebieten

Jean-Paul Rüttimann

Dr. iur., Lehrbeauftragter am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Freiburg

Résumé: *L'information est devenue aujourd'hui une arme qui peut tuer dans les régions ravagées par des guerres ou des conflits internes. Pour assurer une information impartiale et complète, des organisations indépendantes diffusent des émissions radiophoniques pour la population du Rwanda, du Libéria ou de l'ex-Yougoslavie. Il n'existe pas de normes écrites du droit international public qui autorisent de telles émissions même contre la volonté de la partie dominante dans un pays. Un colloque tenu en juillet 1998 sous l'égide de la Fondation Hirondeille a montré quelques voies pour parvenir à des telles bases. Aux juristes de proposer les instruments nécessaires pour permettre aux journalistes d'assumer la tâche essentielle d'informer la population!*

Medien können töten. Dies haben in jüngster Zeit namentlich die Konflikte in Ex-Jugoslawien und in Rwanda gezeigt. Falsche Informationen und Aufhetzung zu Gewaltakten sind die Munition dieser Waffen. Als Schutz und Vorbeugung dagegen bietet sich der Einsatz von Medien an, die wahrheitsgetreu berichten, lebenswichtige Informationen korrekt verbreiten und zum Dialog statt zum Morden aufrufen.

Im folgenden wird es um die rechtlichen Aspekte dieser Arbeit mit Hilfe von Radiostationen gehen: Radioprogramme bieten sich nämlich als die geeignetste Form der Verbreitung solcher Informationen an: sie erreichen am ehesten ihr Zielpublikum (auch die Analphabeten), sie stellen wenig Infrastrukturprobleme (auch in Afrika und Asien sind heute Radio-Empfangsgeräte Allgemeingut geworden und mit Hilfe von Notstromgruppen sind die Sender auch bei Ausfall der Stromversorgung zu betreiben) und sie sind relativ kostengünstig.

Ueber 20 solcher Radiostationen sind in den letzten Jahren vor allem in Afrika und in Asien betrieben worden oder senden zum Teil noch heute. Besonders bekannt sind die namentlich von Schweizer Journalisten der Fondation Hirondeille mit finanzieller Unterstützung der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit betriebenen Radiostationen Agathashya für Rwanda (erste Sendung am 10.8. 1994) sowie Star-Radio für Liberia (erste Sendung am 15.7.1997) und die im Rahmen der OSZE-Aktion ebenfalls vom Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten unterstützte Radiostation FERN (Free Elections Radio Network; erste Sendungen im Juli 1996) in Sarajevo für Bosnien-Herzegowina ge-

worden. Der Betrieb solcher Radiostationen stellt dann ein rechtliches Problem dar, wenn der Empfangsstaat kein Einverständnis zur Ausstrahlung solcher Programme gibt oder - weil gar keine völkerrechtlich anerkannte Regierung mehr besteht - gar nicht geben kann.

Gerade weil die Information in einem Konflikt oder einer akuten Krise zu einer wichtigen Waffe geworden ist, haben die Kriegsparteien - und oft auch die Regierung, die nur eine Konfliktpartei vertritt - kein Interesse an einer unparteiischen und umfassenden Information. Die Machthaber legen, wie es namentlich in Rwanda der Fall war, den Bemühungen für eine solche Informationsvermittlung alle möglichen Hindernisse in den Weg. Die Betreiber und Journalisten, die bereits mit vielen praktischen Problemen konfrontiert sind, möchten sich in solchen Fällen auf klare Rechtsnormen für ihre Arbeit stützen können.

Welche Rechtsgrundlagen?

Anlässlich eines kürzlich von der Fondation Hirondeille organisierten Kolloquiums in Cartigny haben die teilnehmenden Juristen, Journalisten sowie Vertreter internationaler Organisationen aus vier Kontinenten namentlich vier Wege zur Schaffung von Grundlagen im internationalen Recht herausgeschält.

1. Die Unterzeichnung und Ratifizierung einer **Internationalen Konvention zur Gewährleistung der Information in Krisenlagen** wäre rein rechtlich gesehen die befriedigendste Lösung, da sie eine klare Rechtsgrundlage schaffen würde. Der Weg bis zu einer solchen Konvention wird aber sehr lange und beschwerlich sein. Immerhin zeigt das Beispiel der In-

ternationalen Konvention zur Bekämpfung der Folter, deren Initianten man noch vor einigen Jahren wenig Aussicht auf Erfolg zuerkannt hatte, dass es heute nicht unmöglich ist, die internationale Staatengemeinschaft für ein solches Ziel zu gewinnen.

2. Im Rahmen der UNO, namentlich auch in ihrer Unterorganisation Unesco, ist verschiedentlich auf die friedensstiftende Wirkung der Massenmedien hingewiesen worden. Am klarsten umschreibt der **Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte der UNO** vom 16. Dezember 1966 in Art. 19 das Recht auf Meinungsfreiheit und spricht dabei ausdrücklich von der Freiheit, Informationen ohne Rücksicht auf Grenzen verbreiten zu dürfen. Dem durch diesen Pakt geschaffenen Ausschuss könnte jetzt die Kompetenz zuerkannt werden, Verletzungen des Rechtes auf umfassende und unparteiische Information festzustellen und in diesem Fall dem Sicherheitsrat der UNO zu beantragen, mit der Entsendung eines oder mehrerer unparteiischen Informationsvermittlers die Informationsfreiheit wiederherzustellen.

3. Statt den politischen Weg über die UNO zu beschreiten, könnte auch versucht werden, die **Genfer Konventionen** in dem Sinn zu interpretieren, dass eine umfassende und unparteiische Information als ein lebenswichtiges Gut betrachtet wird, das der Zivilbevölkerung aus humanitären Gründen verschafft werden darf. Dies könnte allerdings zu einer Beschränkung der Informationsvermittlung auf Auskünfte und Ratschläge führen, die zum rein physischen Ueberleben notwendig sind (z.B. Hinweise auf Lebensmittelverteilzentren oder Sanitätsposten). Die Informationsvermittler könnten aber geltend machen, dass eine Information über die Lage und über Möglichkeiten, ein friedliches Zusammenleben wiederaufzunehmen, ebenso wesentlich für das Ueberleben sind.

4. Am ehesten lässt sich wohl erreichen, dass ausländische Staaten, die im Krisengebiet Hilfe leisten, die Ermöglichung einer unparteiischen und **umfassenden Information zu einer Bedingung für ihren Hilfeinsatz** machen. Wünschbar wäre, dass diese Bedingung nicht nur bilateral

gestellt wird, sondern multilateral von der Gemeinschaft der Geberländer vereinbart wird - damit wird das Ausspielen des einen gegen den anderen Geberstaat vermieden. Am Kolloquium in Cartigny haben Vertreter internationaler Organisationen darauf hingewiesen, dass die Informationsvermittlung immer häufiger als Teil der Hilfeleistungen betrachtet und von den Empfängerstaaten auch akzeptiert wird. Es könnte sich damit mit der Zeit ein Gewohnheitsrecht entwickeln.

Eine Herausforderung für Juristen

Eine unparteiische und umfassende Information bildet die Grundlage für eine demokratische Ordnung und stellt ein wesentliches Element für den Fortschritt dar. Deshalb dürfen Juristen, Journalisten und Politiker nicht tatenlos zusehen, wie dieses Recht in Krisengebieten mit Füßen getreten wird. Die Sendungen internationaler Radiostationen wie der BBC, der Voice of America oder von Schweizer Radio International genügen nicht, um die in Krisengebieten lokal benötigten Informationen zu vermitteln. Die Erfahrungen in Rwanda, in Liberia und in Bosnien haben gezeigt, dass es Journalisten braucht, die vor Ort arbeiten und die die lokalen Verhältnisse genau kennen. Deshalb auch ist eine Zusammenarbeit mit den lokalen Journalistenverbänden und Medienorganen (Verleger, Rundfunkstationsbetreiber, usw.) unerlässlich. Auf keinen Fall dürfen aber Informationsbeamte (z.B. Mitarbeiter von Ministerien) mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Förderung von unabhängigen Organisationen, in denen Journalisten aus verschiedenen Medienunternehmen die treibenden Kräfte sind, ist deshalb eine Notwendigkeit.

Am Kolloquium von Cartigny sind die Juristen herausgefordert gefordert worden. An ihnen liegt es, den schnellsten und sichersten Weg zu finden, der die Rechtsgrundlage für eine Informationsvermittlung im Interesse der Bevölkerung in Krisengebieten bilden kann. Denn: Medien sollen in Zukunft nicht mehr ungehindert töten können, sie sollen im Gegenteil dazu beitragen, möglichst bald eine demokratische Ordnung wiederherzustellen. ■

Zusammenfassung:
Die Information ist heute in Konflikten und Krisen zu einer Waffe mit tödlicher Wirkung geworden. Um der Zivilbevölkerung eine unparteiische und umfassende Information zu gewährleisten, betreiben unabhängige Organisationen in Krisengebieten wie Rwanda, Liberia oder Ex-Jugoslawien. Heute fehlen klare Rechtsgrundlagen, um eine solche Informations-tätigkeit auch gegen den Willen der herrschenden Konfliktparteien zu betreiben. An einem Kolloquium im Juli 1998 sind einige Wege zur Schaffung solcher Grundlagen aufgezeigt worden. Die Juristen sind herausgefordert, für die lebenswichtige Aufgabe der Informationsvermittlung die nötigen internationalen Instrumente zu schaffen.